

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.05 M.,
durch die Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Beilagen:
wöchentlich einmal: Sonntagsblatt,
jährlich zweimal: Jahrgang,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Wettervorzeichen.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Garmond-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Abrechnung.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 204.

Montabaur, Mittwoch, den 29. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nachstehend finden Sie veröffentlicht:

a) die **Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao**, vom 29. November 1915 nebst Anlage 1,

b) die **Ausführungsanweisung** hierzu.

Ich ersuche, die Bekanntmachung und die Ausführungsanweisung **genau** durchzulesen; letztere enthält alles Wissenswerte zur pünktlichen Durchführung der Anordnung.

Die erforderlichen Erhebungsvordrucke werden den Gemeinden mit nächster Post von hier aus zugehen; etwaiger **Mehrbedarf** an Formularen wäre **umgehend** hier anzufordern. Die Bildung von Zählbezirken in den größeren Gemeinden wird wohl kaum erforderlich sein.

Da die Erhebung der Vorräte am **3. Januar 1916** stattfindet, müssen Sie dafür sorgen, daß die **Anzeigeformulare** an die Anzeigepflichtigen spätestens an diesem Tage **morgens** verteilt sind. Bis spätestens **4. Januar 1916** müssen die Anzeigen ordnungsmäßig ausgefüllt an Sie zurückgelangt sein. Die Aufstellung der **Ortsliste** hat in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Eine Ausfertigung behalten Sie, während die zweite Ausfertigung **bis spätestens zum 8. Januar 1916 hierher** vorzulegen ist. Die Anzeigen bleiben in Ihrem sorgfältigen Besitz.

Ich ersuche Sie, den Termin zur Einreichung der Ortsliste hierher **genau** innezuhalten.

Von den getroffenen Anordnungen wollen Sie die Gemeindeangehörigen **alsbald** in ortsüblicher Weise in Kenntnis setzen, wobei auf die in Ziffer 17 der Ausführungsanweisung enthaltenen Strafvorschriften besonders hinzuweisen ist.

Ich bemerke schließlich noch, daß nach Ziffer 7 der Anweisung alle Angaben in **Kilogramm** zu machen sind und jede andere Angabe verboten ist. Auf die Befolgung dieser Vorschrift wollen Sie Ihr besonderes Augenmerk richten.

Montabaur, den 27. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet statt.

§ 2. Wer mit Beginn des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte vom Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschlüssen und Freizeichen befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlage I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staat verfallen erklärt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Anlage I.

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

Anzeige

des (Name) (Stand)
in (Wohnort) (Straße und Nummer).

Mit Beginn des 3. Januar 1916 befanden sich bei mir folgende Vorräte:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Roher Kaffee (Bohnenkaffee) . . . | in Kilogramm |
| 2. Gebrannter oder gerösteter (auch gemahlener) Kaffee (Bohnenkaffee oder Bohnenkaffeemischungen) . . . | |
| 3. Tee . . . | |
| 4. Roher Kakao . . . | |
| 5. Gebrannter oder gerösteter Kakao . . . | |

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort), den 1916.

(Stempelabdruck der Firma)

(Unterschrift)

Anleitung zur Ausfüllung der Anzeige.

1. Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte der in der Anzeige aufgeführten Waren mit dem Beginne des 3. Januar 1916 in Gewahrsam hat. Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen. Halbfertige Kakaoverzeugnisse, gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in welcher sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungs-

berechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

Die Vorräte, die sich mit Beginn des 3. Januar 1916 in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentlichen Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) oder in Zollausschlüssen oder Freizeichen befinden, sind in dieser Anzeige nicht aufzuführen.

4. Nicht anzeigepflichtig sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

5. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

6. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen. Für diese Anzeige ist bei dem Ortsvorstand ein weiteres Anzeigeformular zu erheben.

7. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

8. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staat verfallen erklärt werden.

Ausführungsanweisung

für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

1. Auf Anordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 791) findet am 3. Januar 1916 eine Erhebung der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

2. Anzuzeigen sind alle Vorräte:

- a) an Kaffee, d. h. nur Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen, roh, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen (also nicht Malzkaffee, Eichkaffee, Feigenkaffee u. dergl.),
- b) an Tee, d. h. schwarzer oder grüner Tee von der im Auslande wachsenden Teepflanze (also nicht Lindenblüten-tee, Senneblüten-tee, Kamillentee u. dergl.),
- c) an Kakao, d. h. nur roher, gebrannter oder gerösteter Kakao (also nicht halbfertige Kakaoverzeugnisse wie Kakaobutter u. dergl., gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade).

3. Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt (auch in Form von Getränken) und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Insbesondere kommen in Frage:

Kolonialwarenhandlungen,
Vorkostgeschäfte,
Kaffeebrennereien und -Röstereien,
Kakaofabriken,
Konsumvereine,
Kasinos (jedoch nicht militärische),
Konditoreien,
Kaffee-, Tee- und Kakaohandelsgeschäfte,
Zuckerwaren (Konfitüren)-Geschäfte,
Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften,
Kaffeehäuser,
Tee- oder Kakaostuben,
Warenhäuser,
Lagerhäuser und ähnliche Betriebe.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht nur die Betriebe erfasst werden, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln, sondern auch die, die Kaffee, Tee oder Kakao in Form von Getränken verkaufen, insbesondere also alle Pensionen, Hotels, Kaffee-, Tee- und Kakaostuben und alle Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

Gesamtheiten sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees (aber nicht des Kakaos) anzeigepflichtig, jedoch nur, wenn die Mengen bei Kaffee 10 kg (20 Pfund) und bei Tee 2½ kg (5 Pfund) übersteigen.

4. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der in Ziffer 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, gleichviel, ob er Eigentümer ist oder nicht, ist vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 5 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck dem Gemeindevorstand (Guts-

vorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis zum 4. Januar 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, woraus seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewerkschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lageräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß), Zollauschläufen und Freibezirken mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 unmittelbar dem königlich preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, einzureichen.

6. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

7. Alle Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Die Gemeinden erhalten durch den Landrat (Oberamtmann) oder, soweit sie Stadtkreise sind, unmittelbar vom königlichen Statistischen Landesamt die vorausichtlich nötige Anzahl von Erhebungsvordrucken. Einmalige Nachforderungen sind unverzüglich an das königlich preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, zu richten.

10. Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

I. Anzeige, II. Ortsliste.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderungs des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

Die Ortsliste ist von den Landräten (Oberamtmännern) zugleich als Kreisliste zu benutzen. Eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisumme.

11. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 8. Januar 1916 dem Landrat zu. Abkriegt der Ortsliste ist zurückzubehalten. Die Anzeigen sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf und übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in einen zweiten Ortslistenvordruck, der als Kreisliste gilt. Diesen senden sie bis zum 12. Januar 1916 unmittelbar an das königliche Statistische Landesamt. Die Anzeigen, Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Das Gesamtergebnis ist in eine Kreisliste zu übernehmen und diese bis zum 12. Januar 1916 dem Statistischen Landesamt zu übergeben; Abkriegt ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

14. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 2 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

17. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, am 9. Dezember 1915.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Dr. Freund. J. A. Lufsenky.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 20. März 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August, Oktober bis Dezember 1914 und Januar 1915 gewährte Kriegsteilnahmeleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsentwurf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez. v. Gize di.

An die Herren Standesbeamten des Kreises!

Nach § 46, 7a und b der Wehrordnung vom 22. November 1888 haben Sie bis zum 2. Januar jeden Jahres unentgeltlich zu überreichen:

1. Den Bürgermeistern einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres (also zum 2. Januar 1916) einen Auszug aus dem Geburtsregister des Jahres 1899 enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde.

2. Dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die ausgefüllten Formulare sind mit der Bezeichnung „Militaria“ und mit dem Dienststempel versehen, zur Post zu geben.

Montabaur, den 27. Dezember 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission

des Unterverwaltungsbezirks:

Bertuch, königl. Landrat.

Montabaur, den 28. Dezember 1915.

Die für das Jahr 1915 bestimmten Standesamtsregister sind eingegangen und wollen die Herren Standesbeamten dieselben rechtzeitig hier abholen lassen.

Am 1. Januar 1915 sind die Standesamtsregister für 1914 vorchriftsmäßig abzuschließen und die alphabetischen Verzeichnisse mit dem Haupt- und Nebentregister auf ihre Vollständigkeit nochmals sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Bis spätestens zum 10. Januar 1915 wollen die Herren Standesbeamten der Landgemeinden die Nebentregister hierher zur Prüfung einreichen.

Fehlanzeigen ist erforderlich.

Für die in den Registern nachgestellten von der Waisenhausdruckerei in Cassel gelieferten alphabetischen Namensverzeichnisse für 1915 sind von den Herren Standesbeamten die Beträge innerhalb 8 Tagen an das hiesige Kreis-Ausgabebureau abzuführen:

1. Alsbach	1,05 M.	12. Marxain	0,90 M.
2. Arzbach	3,30 "	13. Montabaur	3,60 "
3. Dernbach	2,50 "	14. Nauort	1,05 "
4. Gadenbach	2,20 "	15. Nordhofen	1,20 "
5. Grenzhäusen	1,05 "	16. Oberelbert	1,05 "
6. Helferskirchen	0,60 "	17. Ransbach	1,50 "
7. Hersbach	1,80 "	18. Rüdertsh	2,75 "
8. Hilscheid	1,05 "	19. Selters	1,05 "
9. Höhr	3,60 "	20. Warges	4,30 "
10. Holler	1,65 "	21. Wittgert	1,05 "
11. Marienrathdorf	1,05 "		

Der Vorsitzende des Kreis-Ausgabebureaus.

Bertuch.

Die dem Domänenrentamts- und Forstfassengehilfen Josef Born in Montabaur mit unserer Genehmigung vom 31. Mai 1914 erteilte Vollmacht ist erloschen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1915.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

gez.: Dr. Fölsche.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 28. Dezbr. 1915. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Durch das Feuer eines feindlichen Monitors wurden in **Wesende-Bad** drei Einwohner, darunter zwei Frauen, getötet.

An der **Front** entwickelten sich zeitweise lebhaftere Artillerie-, Handgranaten- und Minenkämpfe.

Am **Sitzstein** erfolgte heute früh ein **französischer Vorkos**. Nähere Meldungen liegen noch nicht vor.

Regier. Zugverkehr auf dem **Bahnhof Soissons** wurde von unserer Artillerie beschossen.

Die **Franzosen** haben seit kurzem das in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs liegende Hospital, anscheinend zum Schutz des Bahnhofs, mit **Rote-Kreuz-Flaggen** versehen. Zufallstreffter in das Hospital sind bei der Nähe desselben zum Bahnhof nicht ausgeschlossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der **Berechna**, sowie nordwestlich von **Gzartornst** und bei **Berechna** wurden russische Erkundungs-Abteilungen abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Eine türkische Anleihe in Deutschland.

WTB **Konstantinopel**, 28. Dez. Die Regierung hat in der Kammer einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem sie ermächtigt wird, in Deutschland einen Vorschuß von zwanzig Millionen Pfund aufzunehmen.

Die angeblichen Friedensziele des Deutschen Reiches.

WTB **Zürich**, 28. Dez. Die „Neue Züricher Zeitung“ veröffentlicht einen Artikel Friedensgedanken, der sich mit angeblich in unterrichteten deutschen Kreisen bestehenden Friedenszielen des Deutschen Reiches befaßt. Der Artikel lautet in dem wichtigsten Teil:

„Man denkt sich in deutschen Kreisen die Grundzüge der jetzt einzuleitenden Friedensverhandlungen wie folgt:

1. **Belgien** soll seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit erhalten bleiben, sofern es durch Verträge, vielleicht auch durch Faustpfänder, eine Wiederholung der Ereignisse von 1914 unmöglich macht. Ein völliges Aufsaugen Belgiens würde sogar von der deutschen Großindustrie auf das heftigste bekämpft werden, weil das Falllassen der Zollschranken zu unheimlichen Situationen führen müßte, so lange die Arbeitsverhältnisse Belgiens, infolge Mangel eines ausreichenden Fabrikgesetzes, soweit hinter denen Deutschlands zurückstehen. Selbst für eine Zollunion verlangt man ein Ubergangsstadium von mindestens fünf Jahren. Belgien hätte aber an Deutschland eine jährliche Kriegskontribution zu bezahlen in Höhe des früheren Militärbudgets, wogegen Deutschland bis zur endgültigen Auszahlung Polizeigewalt ausüben würde.

2. Die okkupierten französischen Departements würden ohne weiteres an Frankreich zurückgegeben; auch auf Kriegsschadigung seitens Frankreichs würde Deutschland verzichten, sofern Frankreich seine Forderungen an Rußland im Betrage von etwa 18 Milliarden Franken an Deutschland abtritt. Selbstverständliche Voraussetzung dieses Abkommens mit Frankreich wäre die Rückgabe aller deutschen Kolonien durch England und die Räumung von Calais.

3. **Rußisch-Polen** soll unter einem deutschen Fürsten als König von Polen vollkommen unabhängig und selbstständig werden; dagegen hätte es an Deutschland eine Kriegskontribution auf gleicher Grundlage wie Belgien zu entrichten. Dem historischen Drange nach dem Meere, der Rußlands Politik seit Jahrhunderten beherzigt, soll in der Weise entsprochen werden, daß dem Zarreiche ein Ausgang nach dem persischen Golfe zugestanden wird.

4. **Italien** müßte auf die okkupierten türkischen Inseln verzichten, wogegen sein status quo ante aufrecht erhalten bliebe.

5. **Bulgarien** müßte selbstverständlich **Mazedonien** zugesprochen werden, ebenso ein von Nisch bis Semendria reichender Korridor bis zur Donau. Das frühere **Alserbien** soll selbstständig bleiben, oder aber mit Montenegro zu einem Königreiche vereint werden.

6. **Albanien** müßte die früher zugestandene Selbständigkeit unter einem selbstgewählten Fürsten tatsächlich erhalten.

7. Die Ansprüche **Rumäniens** und **Griechenlands** scheinen in diesem Augenblick noch nicht ganz festzustehen. Wir glauben, daß es Pflicht der neutralen Presse ist, die Diskussion über diese Grundbedingungen des künftigen Friedens zu eröffnen, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jene eine sehr empfindliche Verschärfung erfahren würden, wenn weitere größere kriegerische Ereignisse zugunsten der Mittelmächte entscheiden würden. Man darf sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß Deutschland trotz der ausrichtigen, tiefempfundenen Friedenssehnsucht mit neu entfachte Grimm zum Schwerte greifen wird, wenn die dargebotene Hand in tragischer Verkennung der wirklichen Situation zurückgestoßen würde.“

Anmerkung des WTB: In der Schweiz will man in diesem Artikel einen von deutscher Seite ausgehenden Friedensfühler sehen. Wir sind ermächtigt, zu erklären, daß diese Auffassung selbstverständlich unbegründet ist.

† **Weener** (Ostfriesland), 27. Dezbr. In der letzten Nacht hat ein Invasse des Armenhauses zu Stapelmoor namens **Rosema** in einem Tobsuchtsanfall eine Mitbewohnerin des Hauses sowie einen kleinen Knaben ermordet. Durch Messerstiche verletzte er einige andere Personen leicht. Der Mörder ist verhaftet.

Sonder-Depesche.

WTB **London**, 29. Dez. 1915. (Nichtamtlich.) Nach einer Neutermeldung erklärte **Asquith** im gestrigen Kabinettsrat, daß die

Dienstpflicht notwendig sei.

Die **Times** schreibt dazu, daß das Kabinett beschloß, in Bälde einen Gesetzentwurf zur Einführung der Dienstpflicht im Unterhause vorzulegen.

Ein Militärurlauberzug entgleist.

18 Tote, 47 Verwundete.

* **Wofen**, 28. Dez. (W.T.B. Amtlich.) Heute morgen um 3 Uhr 40 Minuten ist ein von Berlin kommender Militärurlauberzug auf der Durchfahrt auf dem Bahnhof Wofen entgleist. Von den Urlaubern und dem Begleitpersonal sind 18 getötet und 47 verwundet worden. Der Sachschaden ist bedeutend.

Wochenspruch.

Das Jahr geht hin, das andre kommt;
Nur einer bleibt und steht fest,
Und eines bleibt, das ewig frommt:
Gott, der die Seinen nie verläßt.

England, Aegypten und der Suezkanal.

Wie sich die Engländer in Aegypten festsetzten.

Immer neue Probleme und Fragen rückt der gegenwärtige Weltkrieg in den Vordergrund des Interesses. So gewinnt jetzt die ägyptische Frage oder die Frage der Beziehungen Englands zu Aegypten und zum Suezkanal eine sich täglich steigende Bedeutung. Da dürfte es unseren Lesern wohl nicht unwillkommen sein, über die geschichtlichen und weltwirtschaftlichen Voraussetzungen dieser Frage etwas eingehender unterrichtet zu werden.

Die großen Napoleonischen Kriege um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts haben auch die ägyptische Frage zum ersten Male für Europa aktuell werden lassen. Mit dem ihm eigenen Scharfblick hatte Bonaparte erkannt, daß Aegypten als der Schlüssel zu Indien die verwundbarste Stelle Englands bilde. „Aegyptens müssen wir uns bemächtigen, um England gründlich zu zerstören“, so schrieb er im August 1797 an das Direktorium. Dieser Erkenntnis entsprang die berühmte französische Expedition nach Aegypten, die sich über die Jahre 1798 bis 1803 hinzog, um alsdann in dem letztgenannten Jahre ziemlich ruhmlos zu enden. Die Engländer handelten auch in diesem Feldzuge ihrer alten Praxis gemäß; sie sicherten sich durch den glänzenden Seesieg bei Abukir ihre maritime Überlegenheit, während sie den Landkrieg für sich durch Rameluten und Lärten führen ließen. Und auch jene abenteuerliche Heuchelei und Treulosigkeit, die allezeit das schändliche Merkmal britischer Krämpfpolitik gewesen sind, spielten damals wie vorher und nachher ihre teuflische Rolle. So trägt die Kriegserklärung der von England mit Mühe gewonnenen Türkei an Frankreich unerkennbar die Züge eines britischen Machtworts. Es heißt darin: „Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen. — Die Franzosen sind ein Volk von verdorbenen Ungläubigen und räuberischen Verbrechern. Sie leugnen die Einheit Gottes, des Schöpfers des Himmels und der Erde, sie glauben nicht an die Sendung des Propheten, der am Tage des Gerichts für die Gläubigen eintritt, sie verspotten alle Religion usw.“ Das ist ganz Arabien; so spricht kein Türke. Scharf, aber treffend hat später einer der Unterführer Bonapartes, der Divisionsgeneral Belliard, in seinen Lebenserinnerungen das Machtwort mit den Worten geäußert: „Die Engländer, so erfinden sich im Schilde, predigen je nach den Umständen Christentum oder Heidentum. Diesmal waren sie von heiligem Eifer für die mohammedanischen Einrichtungen ergriffen.“ Dazu der grandiose Treubruch gegenüber dem tapfern französischen General Kleber. Durch den Vertrag von el-Arisch war ihm ein ehrenvoller Abzug mit Waffen und Gepäck zugesichert worden. Als sich aber die Engländer durch einen inzwischen abgegebenen Brief Klebers von der vermeintlich trostlosen Lage der französischen Armee überzeugt zu haben glaubten, erklärte die englische Regierung, daß sie die vertraglich gewährleisteten Bedingungen nicht anerkenne und die Kriegsgefangenschaft des gesamten Heeres fordere. Fürwahr, echt englisch. Doch solche Erinnerungen gelten für das Frankreich von heute schon längst nicht mehr.

Die napoleonische Expedition hatte den Engländern endgültig die Augen über den hohen Wert Aegyptens für die dauernde Sicherung ihrer Weltmachstellung geöffnet. Ihre weitere Politik ging deshalb sorgsam darauf aus, sich einen beherrschenden und maßgebenden Einfluß im Mittel zu sichern. Dies geschah nach althergebrachtem englischen Muster zunächst dadurch, daß man die eigentlichen Herren und Besitzer Aegyptens möglichst schwach zu erhalten suchte. In Befolgung dieses Prinzips wurden die Rameluten gegen die Türken so wie späterhin der Khedive gegen den Sultan und umgekehrt ausgespielt. Eine Handhabe zur Ausdehnung und Festigung englischen Einflusses in Aegypten bot dann weiterhin der Suezkanal. Zwar hatte England anfangs diesem gewaltigen Unternehmen gegenüber Mißmut und Zurückhaltung an den Tag gelegt, später aber wußte es mit britischer Händlergeschicklichkeit den größten Teil der Aktien der Suezkanal-Gesellschaft aus den Händen des leichtfertigen und tiefverschuldeten Khedive Ismail Pascha in die feingliedrig hinüberzuleiten. Kurz danach fand die Einigung der internationalen Schiedskommission in Aegypten statt, innerhalb deren sich England ebenfalls den maßgebenden Platz zu sichern wußte. Die hieraus sich ergebende Fremdberrschaft des Europäertums führte alsdann zu der nationalen Erhebung unter Arabi Pascha, deren Niederschlagung im Jahre 1882 England endlich den erwünschten Vorwand ließ, sich dauernd in Aegypten einzunisten.

Anfänglich hatte man in Frankreich diese Entwicklung der Dinge mit Argwohn und Unmut betrachtet, je mehr aber durch die Einkreisungspolitik Edwards VII. Frankreich vor den Wogen Großbritanniens und seiner Interessen gepannt wurde, desto mehr erfolh der französische Widerstand. In aller Form wurde er schließlich durch das berühmte englisch-französische Marokkoeffkommen vom Jahre 1904 beseitigt. Hier wird die britische Unterstützung Frankreichs in Marokko gegen die Sanktionierung der englischen Herrschaft in Aegypten durch Frankreich eingetauscht. Aber auch damals verblieb Aegypten noch ausdrücklich im Besitze der Türkei. Denn es heißt im ersten Artikel des Marokkoefftrages: „Die Regierung Seiner britischen Majestät erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, den politischen Zustand Aegyptens zu ändern.“ England beging daher, als es zu Beginn dieses Krieges den deutschen und österreichischen Gesandten aus Kairo auswies und die britische Militärbesatzung daselbst errichtete, einen flagranten Völkerverbruch. Oder wir können in diesem Falle auch sagen: es hat das trügerische Feigenblatt weggerissen, mit dem es bisher sein Verhältnis zu Aegypten vor der Welt zu bemänteln trachtete, und trohig erklärt: „Aegypten ist unser.“ Ob dieses Wort dauernde Geltung hat, wird die Zukunft lehren.

Deutsche Helden.

Am 3. ... 1. ... hatten zwei Jüge der 12. Kompagnie Infanterie-Regiment Nr. ... abends allein eine vorge-schobene Stellung besetzt und waren beschäftigt, diese auszubauen, als plötzlich ein rechts aufgestellter Hockposten den Anmarsch von starken russischen Abteilungen meldete. Sofort ließ alles an die Gewehre und eröffnete das Feuer. Aber gleich darauf gelang es den Russen, den rechten Flügel zu umgehen und von der Seite und von hinten in den rechten Teil des Grabens zu dringen. Der Telefonist, Gefr. Schneider, der schon dem Bataillon nach hinten gemeldet hatte, daß eine starke russische Schützenlinie ankäme, meldete noch „jetzt sind die Russen im Graben“ und machte dann den Apparat, den er nicht mehr retten konnte, unbrauchbar und geriet so bei treuer Pflichterfüllung in russische Gefangenschaft. Der Führer befahl nun, den rechten Teil des Grabens zu räumen, schickte die Maschinengewehre weiter zurück und befahl einen nach hinten führenden Verbindungsgraben, um den von rechts gekommenen Russen das weitere Vordringen zu verwehren. Trotz der dunkeln Nacht vollzog sich diese Bewegung mit der größten Schnelligkeit und Ordnung und ein rasendes Schnellfeuer hielt die Russen auf. Nur Teile des linken Flügels der 12. Kompagnie hatten den Befehl, daß der Verbindungsgraben besetzt werden sollte, nicht gehört und stürzten sich unter Führung des braunen Unteroffiziers Stenzel auf die eingedrungenen Russen, aber es empfing sie ein höllisches Feuer, besonders auch mit Handgranaten. Unteroffizier Stenzel fiel und die wenigen Unverwundeten mußten in den Verbindungsgraben zurück. Nun lagen sich Deutsche und Russen auf nächste Entfernung gegenüber. Ein russisches Bataillon hatte angegriffen und im Bewußt ihrer Überlegenheit forderte der russische Führer die kleine Zahl der Deutschen zur Uebergabe auf, aber ein verstärktes Feuer war die Antwort und der russische Führer, ein Fähnrich, wurde tödlich getroffen. Nun war es um ihre Haltung geschehen. Ihr Feuer schwieg und da alles sich in Deckung zurückzog, hatten auch unsere Leute kein Ziel zum Feuern. Da sprang beherzt Musikier Wengach (aus Berlin-Reinickendorf) aus dem Graben hervor, auf die Russen zu und forderte sie zur Uebergabe auf. Wie ein Erlöser wurde er von den Russen aufgenommen und nun erzählt Wengach: „Wie die Bienen kamen sie den Berg herunter und jeder wollte mir die Hand drücken. Bei dieser Werge wurde es mir doch ein bißchen unheimlich zu Mute, denn so viele Russen, es waren ja bald 600, hatten wir denn doch nicht vermutet und wirklich, es waren 750 Russen, die sich den Deutschen ergeben hatten. Dabei hatten die Russen ein Maschinengewehr in die Stellung eingebaut, das uns auch in die Hände fiel und das uns bei der weiteren Verfolgung schon gute Dienste geleistet hat. Vergebens wurde unter der großen Zahl der Gefangenen nach Offizieren gesucht und als man die Russen danach fragte, sagten sie, daß die Offiziere sie nur bis zu einer Höhe begleitet und ihnen dann das Angriffsziel angegeben hätten, selbst aber zurückgeblieben wären.“

Es sollten die Stellungen der Franzosen gegenüber einem württembergischen Regiment gestürmt werden. Hierzu waren Sappen gegen den Feind vorgebracht, von denen aus die Stützkolonnen dann nach einem Raum von etwa 20 Meter bis zum ersten feindlichen Graben zu überqueren hatten. Während des vorbereitenden Schießens der Artillerie und Minenwerfer hatten sich die Kolonnen in den Sappen bereitgestellt, dabei die Pioniertruppe, die sofort nach gelungenem Sturm die Verbindung zur ersten französischen Stellung herstellen sollten. Trotz des Schießens der Minenwerfer empfing die ersten Stürmenden hartes feindliches Maschinengewehrfeuer. Einige fielen, und das Herauskommen der Stützkolonnen stockte. Kurz entschlossen rief der Unteroffizier Blant aus Rottenacker, Oberamt Chingen, der 2. Feldpionier-Kompagnie des 1. württembergischen Pionierbataillons Nr. 13, das Kommando an sich, sprang mit einer Handgranate vor dem feuernden Maschinengewehr in den ersten feindlichen Graben, und traf den französischen Maschinengewehr-Schützen so glücklich mit der Handgranate, daß er schwer verwundet von seinem Sitz herunterfiel. Kurz darauf war die feindliche Stellung in den Händen der Deutschen. Unteroffizier Blant ist im Besitze der württembergischen Militärverdienst-Medaille und des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Lehrlich tapfer verhielt sich Unteroffizier Soirle aus Bülherzell, Oberamt Ellwangen, der 2. Feldpionier-Komp. 1. württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13, der in einer andern Sappe unter Nichtachtung des gerade gegenüber feuernden französischen Maschinengewehrs dieses solange allein von der offenen Sappenpforte aus mit Handgranaten bewarf, bis es schwieg und dem Sturmtrupp so der Weg in die feindliche Stellung geebnet war. Leider hat der Brave später durch eine feindliche Mine den Heldentod gefunden.

Es war am 17. 9. 1915 bei Tariat an der Wissa. Die 6. Kompagnie eines tschischen Infanterie-Regiments lag in vorderster Linie gegenüber einem etwa 60 Meter entfernten Bauernhof. Letzterer bestand aus einem kleineren Wohnhaus und drei Strohhäusern. In den Strohhäusern hatten sich russische Scharfschützen festgesetzt, die aus den Fensterlücken und aus schnell angelegten Schießscharten heraus auf die Schützenlinie ein wohlgezieltes Feuer abgaben. Zur Beseitigung dieser gefährlichen Gegner sprang Unteroffizier der Reserve Kurt Winkler aus Breslau am hellen lichten Tage über freies Gelände hinweg an die Strohhäuser und zündete diese, trotz heftiger Beschießung durch die darin befindlichen feindlichen Schützen, an. Nun stoben die Russen; zahlreiche Munitionsexplosionen in den Strohhäusern verrieten, daß der Feind sich schon gut eingerichtet hatte. Winkler wurde mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse belohnt.

Bakterien,

durch Staub und Schmutz übertragen, finden auf der ungespülten Kopfhaut einen geeigneten Nährboden, Jackreiß und Haaransatz sind die Folgen. Durch wöchentlich mindestens einmalige Kopfwäschen mit **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und kräftig. Schädliche Keime, die den Haaransatz herbeiführen, werden in ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet. Die Kopfhaut wird schuppig, das Haar öpplig und glänzend. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Friseur nach der Kopfwäsche, behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Feryd-Emulsion**, Flasche M. 1.20. Probeflasche 50 Pf.

Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- u. Friseur-Geschäften.

Besuchskarten

in geschmackvoller Ausführung
liefert billigst:

Kreisblatt-Druckerei, Montabaur

Letzte Nachrichten.

W.T.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. Dezember 1915.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Westende wurde wiederum durch einen feindlichen Monitor beschossen, diesmal ohne jede Wirkung.

Der gestern berichtete feindliche Vorstoß am 3. irzke in brach bereits in unserem Feuer zusammen.

Am Abend griffen die Franzosen zweimal die von uns zurückeroberten Stellungen auf dem Hartmannsweilerkopf an. Sie drangen teilweise in unsere Gräben ein. Nach dem ersten Angriff wurde der Feind überall sofort wieder vertrieben. Die Kämpfe um einzelne Grabenstücke nach dem zweiten Angriff sind noch im Gange.

An Gefangenen bückten die Franzosen bisher 5 Offiziere und über 200 Mann ein.

Die Engländer verloren gestern zwei Flugzeuge, von denen das eine nordöstlich von Lens durch das Feuer unserer Abwehrgeschütze zur Landung gezwungen, das andere, ein **Großkampfflugzeug** nördlich von Hamim im Luftkampf abgeschossen wurde.

Am 27. Dezember verbrannte ein weiteres **englisches Flugzeug** westlich von Lille.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nähe bei **Waggasem** (nordöstlich von Tulkum) scheiterte der Vorstoß einer stärkeren russischen Abteilung. Südlich von Pinski wurde eine russische Feldwache überfallen und aufgehoben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Locales und Provinzielles.

** **Montabaur**, 29. Dez. Mit der heutigen Nummer schließt das vierte Vierteljahr 1915 des Kreisblattes. — Bestellungen auf das erste Vierteljahr 1916 wolle man, soweit dies noch nicht geschehen, bei den Postanstalten, Briefträgern oder unseren Agenturen sofort aufgeben, um die pünktliche Weiterlieferung zu sichern. — Einer Neubestellung seitens der Abonnenten in Montabaur bedarf es nicht. Falls von letzteren bis 1. Januar keine Abbestellung erfolgt, wird das Kreisblatt für das erste Vierteljahr 1916 weiter geliefert. Der Abonnementspreis für Montabaur (frei ins Haus gebracht) sowie für diejenigen Abonnenten, welche das Blatt in unserer Geschäftsstelle abholen, beträgt 1 Mark 35 Pfg. vierteljährlich. — Bestellungen auf das Kreisblatt für die im Felde stehenden Soldaten werden täglich von uns angenommen. Das Blatt wird jedesmal, sofort nach Erscheinen abgesandt. Nach vielen uns gewordenen Feldpostbriefen trifft das Kreisblatt pünktlich an den betreffend. Orten ein und wird besonders von den Westermärdern Kriegern eifrigst gelesen. Der Bezugspreis ist monatlich eine Mark. Bisherige Bezüge im Felde, deren Adressen sich ändern, wollen uns dieses rechtzeitig angeben, sowie falls die weitere Zusendung unterbleiben soll.

Geschäftsstelle des Kreisblattes.

§ **Montabaur**, 29. Dez. (Gewerbeverein.) Ueber den Vortrag, den der Gewerbeverein durch Herrn Reallehrer Kahl aus Darmstadt am Sonntagabend abhalten läßt, schreibt die Weimariische Landeszeitung: „Das war kein trodener, kalter Rathesvortrag, sondern die warme, überzeugungsvolle Sprache eines von Begeisterung erfüllten und Begeisterung weckenden, gewandten und eindrucksvollen Redners. Es war in der Tat eine vaterländische Feierstunde der Erhebung und Erbauung, die uns geboten wurde. Die von hoher Vaterlandsliebe getragenen, in vollendete Ausdrucksformen gekleideten Darlegungen über die in der Not des Vaterlandes geborene Einigkeit des deutschen Volkes, der Erfolge unserer unvergleichlichen Heere und die unerschütterliche Hoffnung auf den vollen Sieg unserer gerechten Sache konnten nicht verfehlen, die Gefühle der Begeisterung, Opferwilligkeit und Siegeszuversicht zu stärken. Ungeteilte Aufmerksamkeit und reichen Beifall der zahlreichen Zuhörer und Zuhörerinnen ließen erkennen, wie sehr der Redner es verstanden hatte, die Ueberzeugung zu festigen, daß das deutsche Volk trotz aller Opfer, die dieser uns aufgedrungene Krieg an Menschenleben und Gütern erfordert, doch einst die Stunde segnen wird, die Deutschland aufgerufen hat aus friedlichem Begehren zu höchster Betätigung seiner Kraft. Deutschland wird diese Probe siegreich bestehen.“ — Es darf wohl erwartet werden, daß dieser vaterländische Vortrag auch hier eine zahlreiche Zuhörerschaft finden wird, umso mehr, als die vaterländische Veranstaltung den Zweck haben soll, für die in diesem Kriegsjahre ausfallenden Vereinsfestlichkeiten einen dem Ernst der Zeit entsprechenden Ersatz zu bieten. (Näheres im Anzeigenteil.)

§ Montabaur, 29. Dez. Herr Postassessor Fritz Bender von hier, zur Zeit Oberleutnant d. Res. und Kompanieführer im Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8, ist zum Oberförster o. R. ernannt worden.

§ Montabaur, 29. Dez. Im Interesse unserer Leser weisen wir auf die im Anzeigenteile enthaltene Bekanntmachung des königlichen Hauptzollamtes in Oberlahnstein hin und bemerken auf Ersuchen zur näheren Erläuterung noch folgendes: Nach dem neuen Stempelsteuergesetz sind sämtliche während der Dauer eines Jahres in Geltung gewesenen Miet- und Pachtverträge über die in der Bekanntmachung angegebenen Gegenstände (auch die nur mündlich abgeschlossenen) steuerpflichtig. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Vertrag das ganze Jahr hindurch, oder nur eine kurze Zeitlang in Kraft gewesen ist. Betreffend sind nur solche Verträge, bei denen der für die ganze Dauer des Vertrages zu entrichtende Zins zusammen 150 M. nicht übersteigt. Dem Zins sind alle in Geld bestehenden Nebenleistungen an den Vermieter für Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Beleuchtung, Warmwassererwärmung, Zentralheizung, Fahrstuhlbenutzung usw. zur Berechnung seiner steuerpflichtigen Höhe zuzurechnen. Auf die Verpflichtung der Vermieter zur Aufstellung und Versteuerung der Mietverzeichnisse ist es ohne Einfluss, ob sie selbst die Räume von einem andern gemietet haben und sie möbliert oder unmöbliert weiter vermieten. Befreit sind nur solche Mietverträge durch die Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung, also nur vorübergehend, aufnehmen. Für die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen ist zu beachten, daß die Hälfte der Steuerabgabe für solche Räume nicht erhoben wird, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind. Sind gleichzeitig noch für andere Zwecke z. B. als Wohnung Räume vermietet, so ist anzugeben, wieviel von dem Mietzins auf die Ueberlassung der Räume für gewerbliche und berufliche Zwecke entfällt. Erfolgt diese Trennung des Mietzinses bis zum 31. Januar nicht, so kann sie nicht berücksichtigt werden und die Steuer wird in voller Höhe erhoben. Bezüglich der Besteuerung der Automaten und Musikwerke wird darauf hingewiesen, daß bei Musikwerken ihr Anschaffungspreis eventuell ihr Wert für die Besteuerung maßgebend ist, und daß bei Warenautomaten anzugeben ist, wieviel Warenbehälter sie haben.

× Montabaur, 29. Dez. (Postnachrichten.) Die Rentenbeiträge werden am ersten Wochentag nächsten Monats, d. i. am 3. Januar beim hiesigen Postamt ansbezahlt.

Personal-Nachrichten.

Landrichter Jung in Limburg wurde zum Landgerichtsrat ernannt. — Den Amtsgerichtsräten Dr. Har dimuth in Wiesbaden und Hofmann in Rennerod wurde der Charakter als Geheimen Justizrat und dem Rechtsanwalt und Notar Kannenbender in St. Goarshausen der Charakter als Justizrat verliehen. — Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, Herr Viktor Wal dus, früher langjähriger Leiter und Lehrer der Blindenanstalt in Wiesbaden, wurde zum königl. Schulrat mit dem Range der Räte 4. Klasse ernannt.

Briefkasten.

An unsere werten Leser in weiter Ferne

Herren: Nicol. Sauerborn, Felicia, Rep. Argent.; Juan Hammer und Pedro Roth, Mazarrón Espanna; Ad. Ortseifen, Chicago, U. S. A.; A. Brass, Howells (Nebraska), N.-Amerika; Jac. Labonte, Denver (Colorado), U. S. A.; Eduard Huf, Amsterdam; Tony Philippi, Portsmouth (U. S. A.); Erich Fuchs, Clavadel (Schweiz).

Die besten Glückwünsche zum Jahreswechsel und freundliche Grüße:

G. S., Red. d. Kreisblattes.

Versteuerung der Pacht- und Mietverträge sowie der Automaten und Musikwerke.

A. Im Monat Januar 1916 sind zu versteuern:

1. sämtliche nach Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (auch nur mündlich abgeschlossene sowie die Pacht- und Mietverträge), welche im Kalenderjahre 1915 in Geltung gewesen sind;
2. die nach Tarifstelle 11a des genannten Gesetzes steuerpflichtigen Automaten und mechanischen Musikwerke.

B. Die Besteuerung hat zu erfolgen:

Zu 1. Durch die dem Verpächter oder Vermieter obliegende Einreichung eines Pacht- und Mietverzeichnisses und Einzahlung der Steuer bei den Zollstellen oder Stempelverteilern, welche auch die Formulare zu den Verzeichnissen unentgeltlich verabfolgen;

Zu 2. Durch Anmeldung des Automaten oder Musikwerkes seitens des Eigentümers oder Ausleihers bei der zuständigen Zollstelle.

C. Nicht oder nicht rechtzeitig bewirkte Besteuerung zieht Bestrafung nach sich.

Wegen des voraussichtlichen Andranges bei den Zollstellen wird die alsbaldige Besteuerung empfohlen.

Oberlahnstein, den 27. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

NEUJAHR 1916!

Visit- und Glückwunsch-Karten

empfiehlt in einfacher bis zur feinsten Ausstattung die

Kreisblatt-Druckerei

Fernspr. Nr. 10 MONTABAUER Fernspr. Nr. 10

Gewerbeverein Montabaur.

Sonntag, 2. Januar 1916, abends Punkt 8 1/2 Uhr, im Saale des lathol. Gesellenhauses:

Vaterländischer Kriegsabend mit Vortrag

des Herrn Reallehrers Hans Rahl aus Darmstadt über:

„Unsere Erfolge und unsere Hoffnungen in dem großen Weltkriege“

und unter freundlicher Mitwirkung des **Freiw. Musikcorps des hiesigen Bataillons**, unter Leitung des Dirigenten Herrn Karl Walter, Domorganist in Sedau.

Zu dieser vaterländischen Veranstaltung laden wir unsere Mitglieder und deren Familienangehörigen höflichst ein. Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden, wenn solche umgehend bei dem Vorsitzenden angemeldet werden, da die Räume des Gesellenhauses beschränkt sind. Programme, die als Eintrittskarte dienen, werden den Mitgliedern und eingeladenen Gästen rechtzeitig zugehen.

Eintritt frei. — Während des Abends findet eine **Sammlung freiwilliger Gaben für die Kriegsbeschädigten-Hilfe** statt.

Der Vorstand des Gewerbevereins.



Carbid-Sturmlaterne

D. R. G. M.

„Allwelt“

Garantie für tadelloses Brennen!

An Zuverlässigkeit, Leuchtkraft und Ausführung von keiner Seite erreicht. Die Laterne der Zukunft!

Bitte überzeugen Sie sich.

Verkauft nur durch:

Gebr. Endris, Montabaur

Fernsprecher Nr. 84.

NB. „Für Mk. 100 nicht mehr feil!“ So urteilen unsere Kunden, die bereits solche Laternen in Gebrauch haben.

Die **Auszahlung der Kriegs-Familienunterstützung** erfolgt am 3. Januar 1916, nachmittags von 2—4 Uhr.

Montabaur, den 28. Dezember 1915,

Stadtkasse.



Carbid

in großen Mengen stets auf Lager!

Ferner empfehlen wir unsere bestbewährte

Küchenlampe

nach Abbildung.

D. R. G. M. System „Carl“

Garantie für jedes Stück!

Uebertrifft an Zuverlässigkeit jedes andere System, an Leuchtkraft und Sauberkeit jede Petroleumlampe.

Fachmännische Bedienung, eventl. Vorführung und Verkauf durch den Alleinverkäufer:

Gebr. Endris, Montabaur.

Kuverts

(mit Firmenaufdruck, in allen Qualitäten. Farben und Größen liefert prompt die Kreisblatt-Druckerei in Montabaur.)

10—12 Steinbrecher,
15—18 Arbeiter
zum einladen,
10 Steinlopper
im Bruch am Bahnhof Grenzau
sokort gesucht.
Peter Jahn,
Grenzau.

90 Prozent
Handelsbenzol
pro 100 Kilo 62 Mark.
Lieferung gegen vorherige
Kasse.
Otto Hoffmann, Dierdorf
Benzolniederlage. Telefon 43.

Todes-† Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine liebe Gattin, unsere gute unvergessliche Mutter, Schwester, Schwägerin u. Tante

Franz Heinr. Hübinger III.

Anna geb. Höber,

am 27. Dezember 1915, abends 7 1/4 Uhr zu sich in die Ewigkeit abzurufen. Sie starb infolge einer durch Blutvergiftung eingetretenen Herzschwäche, öfters versehen mit den hl. Sakramenten der kath. Kirche, sanft und gottergeben, im 44. Lebensjahre.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Montabaur, Boden, Wallmerod, Gießen, Höchst, Essen, Offenbach und Leuterod, den 29. Dezember 1915.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 30. Dezember 1915, morgens 8 1/4 Uhr, vom Trauerhause in Montabaur (Kirchstrasse) aus statt; das Traueramt folgt gleich darauf.

Sollte jemand aus Versehen keine Einladung erhalten haben, so bitten wir, dieses als solche zu betrachten.

Carbidlampen

totaler Ausverkauf

am Donnerstag, den 30. Dezember 1915 auf dem Marktplatz, vor dem Rathaus, in Montabaur zu jedem annehmbaren Preise.

Umwandler für Petroleum-Lampen 2 Mark das Stück sowie Tropf- und Tauch-System.

Adam Liebfried.

Wir suchen verkäufliche Häuser

an beliebigen Plätzen mit und ohne Geschäft behufs Unterbreitung an vorgemerzte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbstgeigntümern an den Verlag der

Vermiet- und Verkaufs-Zentrale, Frankfurt a. M., Hansahaus.

Zigarren

2000 Stück

„La-Gaoba“

feinste 10 Pfg.-Marke

Otto Hoffmann,

Dierdorf. Telefon 43.

Dienstmädchen

für 1. Januar gesucht.

Gebr. Endris, Montabaur.

Ein

1-spänn. **Kuhwagen**

zu kaufen gesucht.

Karl Wilhelm, Gadenbach.

Sylvester

empfehle
**Cognac,
Rum,
Arrak,
Punsch,
Eisdrö.**

**Rotwein,
Weißwein,
Säbweine.**

Reis,

**Bri. zehmmandeln,
Zafelrosinen,
Bräffeler Treib-
haus-Draben
(prechtvolle Ware),
Apfelsinen,
Feigen.**

**Franz
Spielmann,
Montabaur.**